



Gemeindebedarfsflächen, für die die Ausweisung des Bebauungsplanes nur Anlagen zulässt, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden, gelten als 1-geschossig bebaubare Grundstücke.

4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, wird jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck als ein Vollgeschoß gewertet und zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Zahl zugrunde gelegt.  
Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben den Geschossen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. auch Untergeschosse in Tiefgaragen oder Parkdecks.  
Die § 6 Abs. 2 Nr. 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. finden insoweit Anwendung.
  5. Ihrer Zweckbestimmung nach nur untergeordnet bebaubare Grundstücke wie Friedhofs-, Sport- und Kleingartengrundstücke gelten als 0,5-geschossig bebaubar; Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
  6. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshzahl zugelassen, vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
  7. Sind für ein Grundstück mehrere Geschosshzahlen festgesetzt, so gilt als Geschosshzahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosshzahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
  8. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
    - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich oberirdisch und unterirdisch vorhandenen Geschosse,
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
  9. Ist eine Geschosshzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
  10. Wenn für die in Nr. 8 genannten Grundstücke mehrere Geschosshzahlen vorhanden oder möglich sind, so gilt als Geschosshzahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosshzahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so werden für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, zu den in Abs. (2) Ziff. 1 a) - e) genannten Nutzungsfaktoren je 0,5 im Wege der Addition hinzugerechnet. Dies gilt nicht für die Abrechnung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 2 (1) Ziff. 7b.
- (4)1. Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1

Ziff. 1, 2, 4 und 5 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage mit zwei Dritteln anzusetzen.

2. Dies gilt nicht

- a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- d) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

3. Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

- (5) Kleingewerbe-, Geschäfts-, Mittelgewerbe- und Großgewerbegebiete nach übergeleiteten Durchführungsplänen früheren Rechts entsprechen bei Anwendung dieser Satzung folgenden Gebieten der Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung:

Kleingewerbegebiete den Mischgebieten,  
Geschäftsgebiete den Kerngebieten,  
Mittelgewerbegebiete den Gewerbegebieten,  
Großgewerbegebiete den Industriegebieten.

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.